

Vielfalt ist Trumpf

EULLa-Antragsverfahren 2020

Das diesjährige EULLa-Antragsverfahren wird vom 22. Juni bis zum 17. Juli geöffnet sein. Welche Programmteile für Acker- und Dauergrünlandflächen angeboten werden und was mit der Teilnahme daran verbunden ist, erläutert im Folgenden Christian Cypzirsch vom DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück.



Im Vertragsnaturschutz auf Grünland sind die Module „Mähwiesen und Weiden“ und „Artenreiches Grünland“ durch unterschiedliche Nutzungszeiträume gekennzeichnet.

Das Programm EULLa steht für Entwicklung von Umwelt, Landschaft und Landwirtschaft. Unter diesem Oberbegriff verbergen sich mehrere Programmteile, die unterschiedliche Maßnahmen mit verschiedenster Zielrichtung beinhalten. Die Auflagen der Programmteile gehen deutlich über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinaus und sind ein Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Gemeinsames Ziel aller Programmteile ist es, die Umweltverträglichkeit der Produktion zu erhöhen, die natürlichen Ressourcen zu schonen und die Artenvielfalt der Kulturlandschaft zu fördern beziehungsweise zu erhalten.

Als Gegenleistung für die Teilnahme an EULLa werden Förderprämien gewährt. Diese decken die entstehenden Ertrags- und Qualitätsverluste beziehungsweise Mehraufwendungen des Landwirtes für die erbrachten Leistungen ab. Generell gilt, dass es sich bei EULLa ausschließlich um freiwillige Maßnahmen handelt, eine Teilnahme also keinesfalls verpflichtend ist.

Unterschiedliche Schutzziele

Bei den einzelnen Programmteilen wird unterschieden in „landwirtschaftliche Programmteile“ sowie den Vertragsnaturschutz (VN). Erstere haben vor allem den Schutz von Boden, Was-

ser und Luft zum Ziel, letztere beinhalten vorrangig die Schutzziele Biodiversität und Landschaftsbild. Das Spektrum der angebotenen Programmteile reicht von Einzelflächenmaßnahmen wie dem „Vertragsnaturschutz auf Grünland“ oder „Saum- und Bandstrukturen“ bis hin zu Programmteilen, die Maßnahmen auf Gesamtbetriebsebene darstellen. So ist für jeden Betriebstyp und gewünschten Umfang etwas dabei.

Da eine umfassende Darstellung der einzelnen Programminhalte den Rahmen dieses Artikels sprengen würde, geben die Tabellen einen Überblick über die für Acker- und Dauergrünlandflächen relevanten Programmteile und deren wichtigste Inhalte. Zusätzlich zu den genannten Programmteilen wird noch angeboten:

- Vertragsnaturschutz zur Freistellung und Offenhaltung von Weinbergsbrachen
- Umweltschonende Bewirtschaftung von Steillagen
- Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau
- Alternative Pflanzenschutzverfahren im Obstbau

Die kompletten Inhalte und Auflagen sind in den EULLa-Grundsätzen des jeweiligen Programmteils zu finden. Hierzu steht als Informationsportal im Internet die Homepage www.agrarumwelt.rlp.de zur Verfügung. Dort finden sich alle Grundsätze, Kurzfassungen,

Prämienübersichten, die Antragsformulare zu den Programmteilen sowie eine Liste mit Ansprechpartnern in der Beratung. Weiterhin stehen dort Berechnungshilfen auf Excel-Basis zur Verfügung. So kann man für den Programmteil „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung“ den eigenen Viehbesatz ermitteln, für „Vielfältige Kulturen“ aktuelle und mögliche Fruchtfolgen schnell und einfach auf Konformität hin prüfen oder für „Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“ Saatgutmischungen checken.

Beim Vertragsnaturschutz ist – im Gegensatz zu landwirtschaftlichen Programmen – eine Teilnahme nur bei einer Eignung der Flächen möglich. Daher werden die beantragten Flächen entsprechend durch die Vertragsnaturschutzberatung geprüft. Wer im jeweiligen Landkreis für die Beratung im Vertragsnaturschutz zuständig ist, findet man im genannten Informationsportal.

Vertragslaufzeit wurde auf drei Jahre verkürzt

Basis für die Teilnahme an EULLa sind Bewirtschaftungsverträge, die über die Kreisverwaltung zwischen dem Flächenbewirtschaftler und dem Land Rheinland-Pfalz geschlossen werden. Abweichend von der bisher gängigen Praxis fünfjähriger Verträge wird die Laufzeit der Verträge vor dem Hintergrund der anstehenden EU-Agrarreform nur drei Kalenderjahre betragen. Es können dreijährige Verpflichtungen mit der Laufzeit 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen werden. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit besteht die Möglichkeit, einen Folge- oder Anschlussvertrag abzuschließen.

Wichtig ist, dass man den Antrag dazu im letzten Verpflichtungsjahr stellt. Für am 31. Dezember 2020 endende Verträge werden einjährige Verlängerungen bis zum 31.12.2021 angeboten. Neben der genannten Laufzeit sind auch die Ausführungen in den EULLa-Grundsätzen, wie und bis wann die Maßnahmen umzusetzen sind (zum Beispiel Ansaat von Saum- und Bandstrukturen bis zum 15.05.2021) zu berücksichtigen. Insbesondere die Programmteile „Vielfältige Kulturen“ und „Ökologische Wirtschaftsweise“ sind jedoch bereits bei der Anbauplanung 2020/2021 zu berücksichtigen, da hier meist eine Anpassung der Fruchtfolge notwendig ist.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Eine Antragstellung für die Teilnahme an EULLa ist nur während des Antragsverfahrens möglich, also vom 22.

Tabelle 1: Landwirtschaftliche Programmteile für Acker und Grünland*

Programmteil	Kürzel	Zielfläche	wesentliche Merkmale
Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen	ÖWW	Acker, Grünland, Gemüse, Wein, Obst	- Teilnahme gesamter Betrieb inkl. aller Flächen und Tierhaltung. - Einhaltung der EU-Öko-Verordnungen = Umstellung auf bzw. Beibehaltung von Ökolandbau
Umweltschonende Wirtschaftsweise auf Grünland	UG	Grünland	- Gesamtbetrieblicher Programmteil: Alle Grünlandflächen des Unternehmens nehmen teil - Reduzierte Bewirtschaftungsintensität über definierten Viehbesatz von 0,3-1,4 RGV/ha und reduzierten Einsatz org. Wirtschaftsdünger - Kein Einsatz von PSM - Weidegang für Milchvieh - Maisanbau nur unter definierten Bedingungen zulässig
Vielfältige Kulturen	VK	Acker	- Alle Ackerflächen des Unternehmens - Mind. 5 Fruchtarten mit mind. 10 %; max. 30 % Anteil an d. Fruchtfolge - Mind. 10 % Leguminosen - Max. 66 % Getreide
Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten	BUZ	Acker	- Mind. 5 % der Ackerfläche des Unternehmens - Untersaaten oder Zwischenfrüchte vor Sommerungen - Zulässige Mischungen sind definiert
Saum- und Bandstrukturen	SaBa	Acker	- Einsaat definierter Saatmischungen zur Förderung blütenbesuchender Insekten oder als Deckung/Äsung für Wildtiere - Einzelflächen bis 2 ha, Umfang gesamt bis max. 20 % der Ackerfläche des Unternehmens - Wahl zwischen mehrjährigen Mischungen oder jährlicher Neuanlage
Gewässerrandstreifen	GRS	Acker	- Anlage von Pufferstreifen auf Ackerflächen entlang von Gewässern - Mind. 6 – max. 30 m Breite
Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	GUA	Acker	- Einsaat extensiver Grünlandmischungen auf ausgewählten Ackerflächen - Bewirtschaftung dieser Flächen für mind. 5 Jahre als Grünland
Grünlandbewirtschaftung in Talauen der Südpfalz	GSP	Grünland	- Die Flächen müssen innerhalb einer Zielkulisse (Südpfalz) liegen - Bewirtschaftungsauflagen ähnlich wie VN Mähwiesen und Weiden
alternat. Pflanzenschutzverfahren – Maiszünsler	APS	Acker	- Einsatz von Trichogramma-Schlupfwespen zur Maiszünslerbekämpfung - Kein Einsatz chemischer PSM zur Maiszünslerbekämpfung

* Vorbehaltlich der Zustimmung durch EU-Kommission/ EULLE-Begleitausschuss

Juni bis 17. Juli 2020. Wichtig: Nach Ablauf der Antragsfrist gestellte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden! Die für die Bearbeitung und Bewilligung der Anträge zuständige Behörde ist die jeweilige Kreisverwaltung (untere Landwirtschaftsbehörde). Antragsformulare sind entsprechend dort oder unter www.agrarumwelt.rlp.de erhältlich. Werden die Antragsformulare selbst ausgedruckt, ist darauf zu achten, dass der Antrag vollständig ist: Je nach Programmteil gehört zum Antrag eine Liste (Anlage 1) mit der Aufstellung der Flächen (Flurstücke), mit denen eine Teilnahme erwünscht ist.

Wer Interesse an einem Programmteil hat, sich aber nicht sicher ist, ob eine Teilnahme in Betracht kommt, sollten zumindest einen Antrag stellen und sich dann beraten lassen. So wahrnt man sich die Chance auf eine Teilnahme. Erst mit Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages geht man dann tatsächlich die Verpflichtung ein. Sollte eine Teilnahme doch nicht gewünscht sein, können gestellte Anträge bis zum 31. Dezember 2020 zurückgezogen werden.

Kann man mehrere Programme gleichzeitig nutzen?

Dies ist prinzipiell möglich. Allerdings werden dann im Regelfall nicht die Förderprämien aufaddiert, sondern nur die Förderung des jeweils höher-

wertigen Programmteils gewährt. Das heißt, wenn ein Betrieb zum Beispiel am gesamtbetrieblichen Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise“ teilnimmt und gleichzeitig einige Dauergrünlandflächen im Vertragsnaturschutz auf Grünland, Mähwiesen und Weiden hat, für diese Flächen anstelle der Öko-Förderung die Prämie des Vertragsnaturschutzes gewährt wird.

Als Ausnahmen dieser Regel sind die Kombinationen aus Ökologischer Wirtschaftsweise mit Vielfältige Kulturen und/oder Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten zu nennen. Dabei werden für die letztgenannten Programmteile reduzierte Prämienätze zusätzlich zur Öko-Prämie gewährt (s. Prämientabelle). Eine weitere Besonderheit ist die Förderung von Streuobst: Hier wird je Baum eine Prämie gewährt, die Fläche, auf der die Bäume stehen, ist zudem in einem anderen EULLa-Programmteil voll förderfähig. Wichtig: Alle EULLa-Prämien werden zusätzlich zu den Direktzahlungen gewährt, auch wenn für einzelne Flächen keine Zahlungsansprüche bestehen sollten.

Bei der Kombination von EULLa-Programmteilen ist es immer wichtig, den Zusatznutzen (in Form von Prämien), den ein weiterer Programmteil mit sich bringt im Blick zu haben sowie die zusätzlichen Auflagen im Verhältnis dazu. Sinnvoll sind Kombinationen aus gesamtbetrieblichen Programmteilen

als Basis und einzelflächenbezogenen Maßnahmen als Ergänzung. In der Praxis bewährte Beispiele sind:

Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen (ÖWW) und Vielfältige Kulturen (VK) im Ackerbau für Öko-Ackerbaubetriebe: Ökologische Fruchtfolgen erfüllen fast automatisch die Anforderungen des Programmteils VK. Die reduzierte Prämie von 55 Euro/ha Ackerfläche ist daher kaum mit einem Zusatzaufwand verbunden.

Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen (UG) und die Module des Vertragsnaturschutzes auf Grünland: Hierüber lässt sich nochmals differenzieren in relativ betrachtet intensivere und extensivere Nutzung von einzelnen Grünlandschlägen innerhalb des Unternehmens. Die Prämien Differenz von mindestens 90 Euro/ha (UG-Basisprämie zu VN Mähwiesen und Weiden) macht dies auch monetär attraktiv.

Vielfältige Kulturen (VK) im Ackerbau und Saum- und Bandstrukturen (SaBa): Die SaBa sind eine eigene Kulturart. Daher können sie eine der fünf erforderlichen Kulturarten für den Programmteil VK ganz oder zumindest teilweise darstellen. Dadurch, dass seit 2018 20 Prozent der Ackerfläche des Unternehmens in SaBa förderfähig sind, ist es tatsächlich denkbar, über SaBa eine eigene Fruchtart mit mindestens 10 Prozent Umfang der AF zu bilden. Damit dürfte in vielen Betrieben nur noch die Leguminose fehlen, um mit den Grundsätzen der Vielfältigen Kulturen konform zu sein. Eine Variante, die in Mittelgebirgslagen eine interessante Option sein kann.

Ökologisch wirtschaften oder umweltschonendes Grünland?

Für reine Grünlandbetriebe mit Mutterkuhhaltung stellt sich die Frage, ob das Programm „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung“ (UG) oder eine Bio-Umstellung verbunden mit dem Programmteil ökologische Wirtschaftsweise (ÖWW) zielführend ist. Entscheidend ist hier die Aufstallung der Tiere im Winter. Kann diese nicht bio-konform in einem Laufstall mit eingestreuten Liegeflächen erfolgen, ist die Teilnahme an UG die bessere Wahl.

Durch das UG-Zusatzmodul „zusätzliche Extensivierung“ ergeben sich für die Flächenbewirtschaftung Rahmenbedingungen, die mit den Vorgaben des ökologischen Landbaus nahezu identisch sind, unter anderem durch das Verbot der mineralischen N-Düngung. Durch das Zusatzmodul erhöht sich die UG-Prämie von 110 auf 170 Euro/ha. Wer unsicher ist, sollte auf jeden Fall

Anträge für beide Programmteile (ÖWW und UG) stellen und Beratung einholen (Ansprechpartner unter www.oeolandbau.rlp.de).

Kann man EULLa-Maßnahmen für das Greening nutzen?

Prinzipiell lassen sich mit einigen Programmteilen auch Greeningauflagen erfüllen. Konkret sind dies Saum- und Bandstrukturen, Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten, Gewässerrandstreifen und Vielfältige Kulturen. Allerdings wird in solchen Fällen die EULLa-Prämie reduziert (s. Prämienübersicht).

Generell sind diese Programmteile nicht dafür ausgelegt, dass Landwirte ihre kompletten Greeningmaßnahmen rein über EULLa abdecken. Es handelt sich mehr um einen Zusatznutzen, der sich aus der EULLa-Teilnahme generieren lässt. Hier ist tatsächlich von Fall zu Fall zu prüfen, ob ein Prämienabzug wirtschaftlich ist.

Die Grundsätze der EULLa-Programme

Für jeden Programmteil gibt es eigene EULLa-Grundsätze. Diese beinhalten sowohl allgemeine als auch spezielle Regelungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesem Programmteil einzuhalten sind. Wichtig ist, dass die allgemeinen Regelungen im gesamten Unternehmen einzuhalten sind und nicht nur auf der teilnehmenden Fläche. Die Einhaltung der EULLa-Grundsätze ist Bestandteil des Bewirtschaftungsvertrags. Die zentrale Frage bei der Teilnahme an EULLa ist, ob und mit welchem Aufwand sich die Auflagen im Betrieb umsetzen lassen.

Ein Überblick zu den konkreten Inhalten der einzelnen Programmteile findet sich unter www.agrarumwelt.rlp.de in der Rubrik „Agrarumweltprogramm EULLa“. Dort werden neben den Grundsätzen und den Antragsunterlagen auch Kurzübersichten aller Programmteile bereitgestellt. Der Teilnehmer verpflichtet sich, im gesamten Unternehmen (nicht nur auf den Programmflächen) die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dazu gehören neben den Anforderungen von Cross Compliance auch das geltende Fachrecht im Hinblick auf Düngung und Pflanzenschutz (zum Beispiel Nährstoffvergleiche, Düngelagerung, Bodenuntersuchungen, Sachkunde etc.).

In einigen Programmteilen besteht die Pflicht zur Dokumentation, zum Beispiel in Form eines Weidetagebuchs oder einer Art Schlagkartei. Die Dokumentationspflicht ist explizit in den

Tabelle 2: Programmteile im Vertragsnaturschutz (VN) für Acker, Grünland und Streuobst*

Programmteil	Kürzel	Zielfläche	wesentlicher Inhalt
Mähwiesen und Weiden	MW	Grünland	- Nutzungszeitraum 15.5. - 15.11. - Bei Lage >400 Höhenmeter Nutzungszeitraum 01.06 - 15.11 - Bei Beweidung definierter Viehbesatz - Keine N-Düngung zulässig - Kein Einsatz von PSM
Artenreiches Grünland	GA	Grünland	- Nutzungszeitraum 15.6. - 15.11. - Bei Lage >400 Höhenmeter Nutzungszeitraum 01.07 - 15.11 - Bei Beweidung definierter Viehbesatz - Keine Düngung und PSM zulässig
Kennarten (2 Module)	MWK GAK	Grünland	- Keine konkreten Bewirtschaftungsauflagen - Vorhandensein bestimmter Pflanzenarten (mind. 4 oder 8) als Förderbedingung
Lebensraum Acker	VNA	Acker	- Förderung von Kleinsäugetern und Wildvögeln auf ausgewählten Getreideflächen durch weniger dichte Bestände - Halbierte Aussaatstärke auf Teilbereich der Ackerfläche (5 - 20 m breite Streifen) oder ganze Schläge bis 2 ha - Jährlicher Wechsel der Streifen möglich - Mechanische Unkrautbekämpfung verboten
Ackerwildkräuter	AWK	Acker	- Förderung bedrohter Ackerwildkräuter - Vorgaben wie Lebensraum Acker, jedoch ohne Wechsel der Fläche! - Düngung und Pflanzenschutz sind hier untersagt
Umwandlung einzelner Ackerflächen in artenreiches Grünland	GUAA	Acker	- Extensive Nutzung von Ackerflächen als Grünland - Bewirtschaftungsauflagen analog zu „artenreiches Grünland“ - Flächen müssen in Zielkulisse liegen
Streuobst	SNOP	Streuobst	- Erhalt bestehender Streuobstbestände durch Pflege - Neuanlage von Streuobstbeständen - Auswahl bestimmter/heimischer Sorten - Definierte Bestandsdichten auf der Fläche

** Vorbehaltlich der Zustimmung durch EU-Kommission/ EULLe-Begleitausschuss*

Grundsätzen der betreffenden Programmteile genannt. Zusätzlich sind den Grundsätzen Formularvorlagen und Beispiele für die Dokumentation beigefügt. Unter www.agrarumwelt.rlp.de stehen diese Vorlagen auch als Excel-

Dateien zur Verfügung. Hier ist zu beachten, dass die sorgfältige Dokumentation im Falle einer Kontrolle genauso fachlich relevant ist wie die Umsetzung der Maßnahme auf den Flächen. Bei Fragen zu den EULLa-Programmteilen

Tabelle 3: Prämienübersicht landwirtschaftliche Programmteile für Acker- und Grünland*

Programmteil	Gegenstand d. Förderung	Förderhöhe	
Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen	gesamter Betrieb	Acker/Dauergrünland	1.+2. Jahr: 300 €/ha ab 3. Jahr: 200 €/ha
		Gemüse	1.+2. Jahr: 700 €/ha ab 3. Jahr: 300 €/ha
		Obst	1.+2. Jahr: 930 €/ha ab 3. Jahr: 720 €/ha
		Wein	1.+2. Jahr: 900 €/ha ab 3. Jahr: 580 €/ha
		Kontrollkostenzuschuss: 50 €/ha; max. 600 € je Unternehmen	
Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung	alle Grünlandflächen des Unternehmens	Basisprämie: 110 €/ha Zusatzmodul zusätzliche Extensivierung: +60 €/ha Zusatzmodul Uwdlg. einzelner Ackerflächen in Grünland: +250 €/ha	
Vielfältige Kulturen	alle Ackerflächen (ohne Brache)	90 €/ha; bei Greeningabzug: 75 €/ha bei Kombination mit ÖWW: 55 €/ha	
Beibehaltung von Untersaaten u. Zwischenfrüchten	mind. 5 % der AF	75 €/ha; bei Greeningabzug: 0 €/ha bei Kombination mit ÖWW: 45 €/ha	
Saum- und Bandstrukturen	Streifen 5 - 20 m Breite; ganze Schläge bis 2 ha, max. 20 % der AF des Unternehmens	einjährig	750 - 1000 €/ha (nach EMZ)
		mehrfährig	450 - 720 €/ha (nach EMZ)
		mehrf. (Folgevertrag mit Anerkennung bestehende Mischung)	390 - 640 €/ha (nach EMZ)
		Greeningabzug	jeweils -380 €/ha
Gewässerrandstreifen	mind. 6 - 30 m breite Streifen an Gewässern	760 €/ha Greeningabzug -380 €/ha	
Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	mind. 1 ha	350 - 600 €/ha (nach EMZ; + 5 € je EMZ)	
Talauen Südpfalz		140 €/ha	
Alternat. Pflanzenschutzverfahren – Maiszünsler	mit Mais eingesäte Einzelflächen	40 €/ha	

** Vorbehaltlich der Zustimmung durch EU-Kommission/ EULLe-Begleitausschuss*

Tabelle 4: Prämienübersicht für den Vertragsnaturschutz für Acker, Grünland und Streuobst*

Programmteil	Gegenstand der Förderung	Förderhöhe
Mähwiesen und Weiden	in Absprache mit der Vertragsnaturschutzberatung ausgewählte Einzelflächen	200 €/ha; Zusatzmodul abweichende Bewirtschaftungszeiträume/Teilflächenbewirtschaftung: + 175 €/ha Zusatzmodul ganzjährige Weidehaltung: + 175 €/ha Zusatzmodul „einjährige Brachestrukturen“: + 100 €/ha
Artenreiches Grünland		250 €/ha; Zusatzmodul abweichende Bewirtschaftungszeiträume/Teilflächenbewirtschaftung: + 175 €/ha Zusatzmodul ganzjährige Weidehaltung: + 125 €/ha Zusatzmodul „einjährige Brachestrukturen“: + 100 €/ha
Kennarten (2 Module)		Mähwiesen und Weiden: 250 €/ha artenreiches Grünland: 300 €/ha
Lebensraum Acker	5 - 20 m breite Streifen; max. 2 ha je Streifen/Fläche	300 - 450 €/ha (nach EMZ) Zusatzmodul Ernteverzicht: + 225 €/ha
Ackerwildkräuter	5 - 20 m breite Streifen; max. 2 ha je Streifen/Fläche	890 €/ha Zusatzmodul später Stoppelumbruch: + 50 €/ha
Uwdlg. einzelner Ackerflächen in artenreiches Grünland	in Absprache mit der Vertragsnaturschutzberatung ausgewählte Einzelflächen!	420 - 745 €/ha (nach EMZ; + 6,50 € je EMZ))
Streuobst**		6,50 €/Baum u. Jahr (Pflege Neuanlage) 5,00 €/Baum u. Jahr (Pflege Altbestand) Einmalig 65 €/Baum Sanierungsschnitt in Altbeständen Neuanlage einmalig 50 €/ Baum **

* Vorbehaltlich der Zustimmung durch EU-Kommission/ EULLE-Begleitausschuss

** Der Erwerb neuer Obstbäume wird nicht automatisch über die Teilnahme am Programmteil „Vertragsnaturschutz – Neuanlage und Pflege von Streuobst“ gefördert, sondern ist als separate investive Maßnahme zu beantragen.

kann man sich an die Beratung der Dienstleistungszentren ländlicher Raum (DLR) wenden. Die Ansprechpartner am DLR sind ebenfalls unter www.agrarumwelt.rlp.de in der Rubrik „Ansprechpersonen“ zu finden.

Besonderheit bei „ökologische Wirtschaftsweise“

Bei diesem Programmteil ergeben sich die Bewirtschaftungsaufgaben nicht direkt aus den EULLa-Grundsätzen. Diese fordern eine Einhaltung der EG-Öko-Verordnung VO (EG) 837/2007 und deren Durchführungsbestimmun-

gen VO (EG)889/2008 im gesamten Unternehmen beziehungsweise vorrausichtlich ab dem 1. Januar 2021 der neuen EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848. Somit ist eine Teilnahme an diesem Programmteil an eine Umstellung auf den ökologischen Landbau des gesamten Unternehmens geknüpft. Teilbetriebsumstellungen, wie sie die EG-Öko-Verordnungen erlauben, sind nicht förderfähig. So ist es auch nicht möglich, selektiv nur das Grünland umzustellen und den Acker weiter konventionell zu bewirtschaften.

Daher sind die Auswirkungen weitreichender als bei anderen EULLa-

Programmteilen. Betroffen sind hier übrigens auch Betriebszweige, die nicht dem Ziel der Vermarktung dienen, was vor allem bei Pensionstieren (Pferden) zu Problemen führen kann. Hier ist es auf jeden Fall empfehlenswert, sich Beratung einzuholen. Ansprechpartner und weitere Informationen sind beim Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz zu finden (www.oekolandbau.rlp.de).

Im Zusammenhang mit der Einhaltung der EU-Öko-Verordnungen ist es notwendig, sich auf die Einhaltung und Umsetzung von deren Bestimmungen im Betrieb kontrollieren zu lassen. Dazu ist der Abschluss eines so genannten Öko-Kontrollvertrags mit einer privaten Öko-Kontrollstelle notwendig. Dieser muss für das diesjährige EULLa-Antragsverfahren spätestens am 1. Januar 2021, dem Beginn der EULLa-Vertragslaufzeit, beginnen. Der Vertrag muss auch bei der zuständigen Kreisverwaltung eingereicht werden, da sonst trotz fristgerecht gestelltem EULLa-Antrag kein Bewirtschaftungsvertrag ausgestellt werden kann. Dabei muss er jedoch nicht zwingend direkt mit dem EULLa-Antrag eingereicht werden, sondern kann auch noch nachgereicht werden. Als Empfehlung gilt, dass der Öko-Kontrollvertrag spätestens Ende November der Kreisverwaltung vorliegen sollte.

Fazit: Flexibles Set einzelner Programmteile

Das Agrarumweltprogramm EULLa stellt ein bewährtes, breites und aufeinander abgestimmtes Set von einzelnen Programmteilen bereit. Sie sollen in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf Betriebsebene integriert werden und zeichnen sich durch eine hohe Flexibilität aus. Die gezahlte Prämie ist eine Aufwandsentschädigung und die Teilnahme an den Agrarumweltprogrammen ist freiwillig. Wichtigste Änderung im diesjährigen Antragsverfahren sind die verkürzten Vertragslaufzeiten von drei Jahren (Neuverträge) beziehungsweise einem Jahr (Anschlussverpflichtungen).

Sämtliche Informationen zu allen Programmteilen von EULLa einschließlich der Grundsätze, der Förderprämien, Berechnungshilfen und Kontaktadressen finden sich im Internetangebot des DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück unter www.agrarumwelt.rlp.de → Agrarumweltprogramme → EULLa.

Für Rückfragen stehen die DLR, die Kreisverwaltungen und die Naturschutzmanager (nur für die Vertragsnaturschutz) zur Verfügung. ■



Der Programmteil „umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“ ist über einen Mindest- und einen Höchstviehbesatz auf der Hauptfutterfläche des Unternehmens gekennzeichnet. Fotos: Cypzirsch